

DEPESCHE QUINTA ESSENTIA

Ausgabe 07 / 21. Dezember 2011

DIE QUINTESSENZ WICHTIGER THEMEN AUS DEN BEREICHEN WIRTSCHAFT, RECHT & STEUERN

Themen in dieser Ausgabe:

PFLICHTTEILSRECHT, MARKENWERTE, FLUGGASTRECHTE UND FUNDRAISING

EDITORIAL

Viele Menschen möchten Weihnachten und den Jahreswechsel zur Einkehr, für ein paar Stunden ohne Hektik und zum Nachdenken nutzen. Die Erfahrung zeigt aber, dass es oft anders kommt. Das nahende Jahresende führt häufig zu einer Betriebsamkeit, die nicht immer rational begründbar ist. Denn vieles ist einfach eine Frage der Organisation: dass am 31.12. des Jahres Ansprüche zu verjähren drohen, sollte einem nicht erst unter dem Weihnachtsbaum einfallen. Dennoch bleibt erfahrungsgemäß genug an Aufgaben, die selbst bei bester Organisation die ersehnte Ruhe nicht eintreten lassen.

Erfrischend und überaus lesenswert ist in diesem Zusammenhang ein

Buch des aus Österreich stammenden Philosophen Robert Pfaller. In seinem Buch „Wofür es sich zu leben lohnt“ (kein geringer Anspruch für ein Buch, das dem Leser zu erläutern!) beleuchtet Pfaller mit bemerkenswerter Präzision Situationen, menschliche Zwänge und Verhaltensmuster, die vielen von uns bekannt vorkommen werden. Er weist in seinem Buch nach, dass wir unter dem Druck der „political correctness“ mehr und mehr zu lustfernen Wesen verkommen. Pfaller führt auf Seite 172 seines Werkes aus:

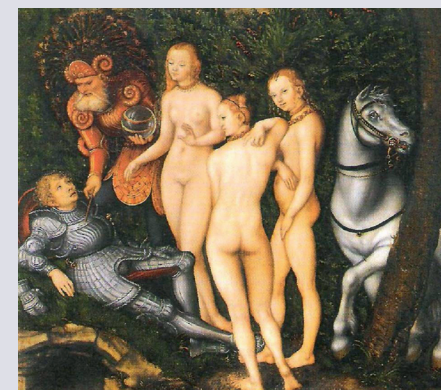
„Wenn wir rauchen, mit Freunden trinken, Tanzen bis zum Umfallen, dann verausgaben wir unser Leben und geben damit etwas zurück von der Gabe, als die wir dieses Leben begreifen. Das macht uns so froh

in diesen Momenten; es macht deren Kultiviertheit aus. Das Gegenteil wäre, das Leben als Sparguthaben zu begreifen: „ich habe soundsoviel auf dem Konto. Wenn ich nicht allzu viel ausbebe, werde ich 95 Jahre alt“. Das ist eine biopolitische Mentalität, die sich in unserer Kultur zunehmend verfestigt. Die Leute werden dazu angehalten, das Leben als Sparguthaben zu betrachten und eifersüchtig darauf zu achten, dass ihnen niemand etwas davon abknipst. Sie sind kulturell nicht mehr dazu ermutigt, ihr Leben in bestimmten feierlichen Situationen zu verausgaben und das als Triumph zu erleben. In dem Moment, in dem wir das Leben als Sparguthaben betrachten, gehen wir mit ihm in einer Weise um, als ob wir schon tot wären. Das ist eine Vorsicht gegenüber dem Leben, die das Leben selber tötet.“

Also: lassen Sie sich nicht unterkriegen und stehen Sie zum Leben: es ist schön! Sie werden sehen, es macht Spaß.

Ich wünsche Ihnen in diesem Sinne frohe Weihnachten und ein gutes, gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2012.

Ihr Dr. Wolfgang Sturm



DAS PFLICHTTEILSRECHT, DIE „BREMSE“ DER TESTIERFREIHEIT, VERLIERT IHREN SCHRECKEN BEI FRÜHER PLANUNG

„Vorsorgen ist besser als Heulen“. Das gilt auch bei der Planung der Vermögensnachfolge. Wir setzen sogar noch eins drauf: die frühe Vorsorge ist das beste Rezept. Warum, werden Sie gleich sehen.

Das deutsche Erbrecht schützt die nahen Angehörigen und den Ehegatten eines Verstorbenen (das Gesetz nennt ihn „Erblasser“) mit dem Pflichtteilsrecht davor, nach dem Tode des Erblassers als arme Leute dazustehen. Der Pflichtteil entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Ist ein Kinde gesetzlicher Erbe zu $\frac{1}{4}$, beträgt der Pflichtteil $\frac{1}{8}$. Der Pflichtteil gewährt somit, unter eng begrenzten Ausnahmen, wirtschaftlich einen Mindestanspruch am Nachlass des Erblassers.

Was den einen freut, ist für den Erblasser eine Aufgabe, kann aber zum Problem werden. Denn Pflichtteilsrechte schränken ihn ein, er kann nicht so testieren, wie er möchte. Es ist daher für jeden, der sich mit dem Thema Vermögensnachfolge befasst, wichtig zu wissen, wie man mit dem Thema umgeht und ob es Lösungen gibt, den Pflichtteil zu verringern oder ganz auszuschließen.

Die am weitesten gehende Lösung, den Pflichtteil zu entziehen, ist nur in sehr exotischen Konstellationen möglich: wenn z.B. der Pflichtteilsberechtigte dem Erblasser oder anderen nahestehenden Personen nach dem Leben trachtet oder ihnen gegenüber eine schwere Straftat begeht. Ein „ehrloser und unsittlicher Lebenswandel“ reicht dafür nicht.

Die sog. „Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht“ soll den Nachlass vor verschwendungssüchtigen oder überschuldeten Kindern schützen. Aber auch dieses Gestaltungsmittel ist kompliziert. Man kann davon ausgehen, dass es extrem streitanfällig ist und den mit ihm verfolgten Zweck nicht erreicht

Als probate Möglichkeit hat sich der „Pflichtteilsverzicht“ erwiesen. Er muss aber notariell beurkundet werden. Im Regelfall kann man sich diesen Verzicht „erkaufen“. Hier ist Fingerspitzengefühl, besonders für den richtigen Zeitpunkt, gefragt. Ein guter einfühlsamer Berater kann es schaffen, dass dieses Thema umgesetzt wird, ohne dass Porzellan zerschlagen wird. Dieser Verzicht schafft Rechtssicherheit, weil nach dem Tode des Erblassers ein Pflichtteil nicht mehr entsteht. Einen Erbverzicht sollte man in diesem Zusammenhang dagegen auf keinen Fall erklären lassen. Denn das

stärkt ohne jede Not die Pflichtteilsrechte anderer Personen.

Ein weiteres sinnvolles und einfaches Mittel, den Pflichtteil zu reduzieren, das aber einer guten Organisation und vertrauenswürdiger Partner bedarf, ist die „Anrechnung auf den Pflichtteil“. (Fast) jede Zuwendung des Erblassers an einen Pflichtteilsberechtigten kann der Erblasser mit der Anordnung versehen, dass die Zuwendung auf den Pflichtteil anzurechnen ist. Am besten erfolgt das schriftlich mit der Bestätigung des Empfängers (Unterschrift), um späteren Streit zu vermeiden. Ebenso wichtig ist es aber auch, die Nachweise so aufzubewahren, dass sie später im Erbfall gefunden werden, sonst war alles für die Katz. Hier empfiehlt sich die Aufbewahrung bei mindestens einer Person des Vertrauens. Auch Schenkungen ohne Anrechnung sind ein probates Mittel, bestimmten Personen besondere Vorteile zukommen zu lassen, ohne dass Pflichtteilsberechtigte „meckern“ können.

Grundsätzlich werden Schenkungen dem Nachlass wieder hinzugerechnet, so dass Schenkungen (rechnerisch) den Nachlass und damit auch die Pflichtteilsansprüche (man nennt das „Pflichtteilsergänzung“) nicht verringern. Das ist seit dem 1. Januar 2010 anders. Seitdem wird eine Schenkung nur noch innerhalb des 1. Jahres vor

dem Erbfall vollständig, im 2. Jahr davor nur noch zu $\frac{1}{2}$, im 3. Jahr davor zu nur noch $\frac{1}{3}$ usw. berücksichtigt und dem Nachlass fiktiv hinzugerechnet. Liegt die Schenkung also länger als 10 Jahre zurück, wird sie nicht hinzugerechnet. Der Beschenkte hat also einen echten Sondervorteil erhalten. Aber Vorsicht: der verschenkte Gegenstand muss aus dem Vermögen des Schenkers ausgeschieden sein. Das ist bei der Schenkung einer Immobilie unter Vorbehalt des Nießbrauchs nicht der Fall!!

Bei Zuwendungen an Ehegatten verbleibt es jedoch bei der bisherigen Rechtslage, der Zeitablauf hilft hier also nicht.

Auch die Verlagerung von Vermögen ins Ausland, das Pflichtteilsansprüche nicht kennt, ist interessant. Da das jeweils geltende nationale Erbstatut entscheidet, ob bestimmten Angehörigen des Erblassers ein Pflichtteil zusteht, kann man durch die Verlagerung von Vermögen ins Ausland Pflichtteilsansprüche vermeiden oder reduzieren.

Auch der Güterstand bei Ehegatten ist entscheidend für die Pflichtteilsquote, nicht nur der Ehegatten! Hier gibt es viele interessante Gestaltungen. Häufig (nicht immer!) ist der sog. modifizierte Zugewinnausgleich eine gute Empfehlung: Gütertrennung gilt im Fall der Auflösung der Ehe zu Leb-

zeiten, Zugewinnngemeinschaft im Fall des Todes. Das reduziert die Pflichtteilsrechte der Kinder und schützt den überlebenden Ehegatten.

Radikal, aber nicht unbedingt zu empfehlen ist der Verbrauch des Vermögens zu Lebzeiten; aber sein Leben nur mit Rücksicht auf die Erben auszurichten, halten wir auch nicht für sinnvoll (siehe dazu das Editorial: „wofür es sich zu leben lohnt“).

Also: es lohnt sich, die Vermögensnachfolge früh anzugehen. Denn die Gestaltungsspielräume sind dann größer. Das Pflichtteilsrecht wird man zwar nur selten komplett aushebeln können, es ist aber möglich, durch geschickte Gestaltung den Willen des Erblassers umzusetzen. Und: die steuerlichen Freibeträge gibt es alles zehn Jahre neu. Wer also früh anfängt, kann nicht nur eine sinnvolle Gestaltung erreichen, er kann auch Steuern vermeiden.

DIE MARKE, EINE CHANCE FÜR JEDEN UNTERNEHMER

Unternehmen wie Porsche und Apple ist es gelungen, die Marke von ihren Produkten abzukoppeln und so einen eigenen Wert zu schaffen. Wem

es gelingt, die Marke vom Produkt zu entkoppeln, hat es geschafft. Marken entstehen aber nicht einfach so, sie werden erschaffen und sind das Ergebnis langer, oft harter Arbeit und eines perfekten Marketings. Eine Marke erfolgreich aufzubauen, ist daher in erster Linie keine juristische Arbeit. Zum erfolgreichen Aufbau einer Marke gehört untrennbar aber auch, die Marke rechtlich so abzusichern, dass Wettbewerber die entwickelte Marke nicht einfach kopieren und für eigene Zwecke verwenden können. Überlegungen zum Schutz von materiellen und immateriellen Sachen, Know-how, aber auch Dienstleistungen gehören daher gleich an den Beginn der unternehmerischen Tätigkeit. Ist ein Produkt erst fix und fertig entwickelt und am Markt, kommen Überlegungen zum Schutz des Produktes oft zu spät. Selbstverständlich sind neben dem Markenrecht auch andere Rechtsquellen zu beachten, zu nennen sind hier das Patentrecht, das Wettbewerbsrecht und das Urheberrecht.

Was aber ist eine Marke? Nach § 3 Abs. 1 Markengesetz (MarkG) können als Marke alle Zeichen geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Dazu gehören auch Wörter einschließlich Personenna-

men, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, Farben und Farbzusammenstellungen. Als Beispiel sei der bekannte Farbton „Telekom-magenta“ genannt. Die Kunst, eine Marke zu schützen, ist somit eine juristische: Sie besteht darin, den Schutzzumfang der Marke möglichst so zu fassen, dass Wettbewerber keine Chance haben, sie sanktionslos zu verletzen.

Eingetragen wird die Marke beim deutschen Patent- und Markenamt. Das Amt prüft, ob das Zeichen markenrechtlich schutzfähig ist. Eingetragen wird die Marke nicht, wenn dem ein absolutes Schutzhindernis entgegensteht. Das liegt nach § 8 MarkG z.B. dann vor, wenn die Marke über den Herkunftsort täuschen soll, Staatswappen verwendet werden oder die Marke ausschließlich aus Zeichen und Angaben besteht, die im allgemeinen Sprachgebrauch oder sonst zur Bezeichnung der Waren oder Dienstleistungen üblich geworden sind. Eine Marke „123“ wäre somit nicht eintragungsfähig.

Ein nur relatives Schutzhindernis liegt dagegen vor, wenn die neu einzutragende Marke mit einer bereits eingetragenen Marke kollidiert. Eine Kollision liegt vor, wenn die Marken verwechselbar oder gar identisch sind. Relative Schutzhindernisse wer-

den vom Markenamt nicht geprüft. Dennoch ist es unabdingbar, das Vorliegen relativer Schutzhindernisse zu prüfen. Denn wenn ein solches relatives Schutzhindernis besteht, hilft die Eintragung der Marke dem Inhaber nicht. Denn der in seinen Markenrechten Verletzte kann und wird die neu eingetragene Marke zu Fall bringen. Prozesse dieser Art werden, insbesondere wegen der damit einhergehenden Schadensersatzforderungen des verletzten Rechteinhabers im Regelfall teuer.

Eine eingetragene Marke, der auch keine relativen Schutzhindernisse entgegenstehen, bietet dem Inhaber erhebliche Vorteile. Er ist berechtigt, die eingetragene Marke zur Kennzeichnung seiner Waren oder Dienstleistungen u.a. zu nutzen. Außerdem steht ihm das Recht zu, gegen die spätere Eintragung kollidierender Marken vorzugehen und die Verletzenden auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

Die Marke schützt den Inhaber für 10 Jahre. Dieser Zeitraum kann beliebig oft verlängert werden.

FLUGGASTRECHTE

Jeder hat schon mal von diesem Thema gehört, die wenigsten aber wissen, was „Fluggastrechte“ sind und welche Ansprüche sich daraus konkret ergeben. Statistisch machen nur ca. 10 % aller betroffenen Fluggäste die ihnen zustehenden Rechte geltend. Von diesen 10 % wiederum haben nur wenige den „langem Atem“, die Ansprüche durchzusetzen. Und diesen langen Atem muss man ebenso haben wie bei mancher Auseinandersetzung mit einer Telefongesellschaft oder Versicherung. Denn die Airlines sind nach unseren praktischen Erfahrungen – gemessen an der flotten Werbung – ausgesprochen dickfellig. Wir können dagegen nur empfehlen, einen langen Atem zu haben. Denn die Fluggastrechte sind – EU sei Dank – sehr umfassend und ausgesprochen „fluggastfreundlich“.

Die Fluggastrechte gehen auf eine EU-Verordnung aus dem Jahr 2004 zurück (Verordnung 261/2004/EG). Diese Verordnung soll Fluggäste schützen und gewährt den Fluggästen deshalb verschiedene Rechte bei verschuldeter Nichtbeförderung, Flugannullierung und Flugverspätung. Bei Nichtbeförderung hat der Fluggast z.B. Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises, frühestmöglichem kostenlosen Rückflug zum Abflugort, frühestmöglichster Be-

förderung zum Zielort oder Beförderung zum Zielort zum Wunschtermin. Bei Annullierung gibt es z.B. folgende Rechte: Erstattung des Ticketpreises, kostenlosen Rückflug zum Abflugort oder anderweitige Beförderung zum Zielort. Aber auch bei dem häufigsten Fall der Verspätung stehen dem Fluggast Rechte zu wie Mahlzeiten, Getränke, Hotelunterkunft und Schadensersatz.

Insbesondere der nicht geringe pauschale Schadensersatz ist, wenn auch meist unter Fluggästen unbekannt, die schärfste Waffe. Die Höhe der Entschädigung hängt bei Flugverspätungen von der Dauer der Verspätung und der Länge der Flugstrecke ab.

Beispiel :

Ein Ehepaar buchte bei einer Fluggesellschaft einen Flug von Teneriffa nach Düsseldorf (Entfernung: ca. 3.200 km). Geplant war, dass der Flug Düsseldorf um 9.00 Uhr erreicht. Aufgrund von technischen Problemen am Flugzeug verzögerte sich der Start und das Ehepaar erreichte Düsseldorf erst um 15.00 Uhr, also 6 Stunden später als geplant. Wegen dieser mehr als dreistündigen Verspätung stand dem Ehepaar ein Entschädigung von 400,00 € / Person zu. Wäre die Flugentfernung kürzer als 1.500 km, wäre eine Entschädigung von 250,00 € / Person, bei einer Entfernung von

über 3.500 km eine Entschädigung von 600,00 € / Person zu zahlen gewesen.

Eine Flugverspätung ist ärgerlich genug und auch die Entschädigung kann den Ärger nur teilweise erträglich machen. Dennoch wären Sie schlecht beraten, das Geld liegen zu lassen.

„TUE GUTES UND REDE DARÜBER“

Am 5. November 2011 hatten wir unser Büro zur Verfügung gestellt, um für die Ursula + Alfred Kleiner Stiftung Spenden zu generieren. Christian Steffen (u.a. Lippischer Hof) hatte, begeistert von der Idee, seine Bar und sein tolles Team aus dem bekannten „Spirit of India“ beigesteuert. Im Stile der goldenen 20er perfekt gekleidet und bestens gelaunt kamen rund hundert Personen zu dem Fundraising-event. Getrunken und gespendet wurde für den guten Zweck der Stiftung. Großzügig aufgerundet durch Christian Steffen und uns kam insgesamt die Summe von 2.500,00 EUR für den guten Zweck zustande. Frau Ulrike Masurek, Vorstand der Stiftung und im zeitgerechten „Heimleiter-outfit“

mit von der Partie, freute sich sehr über das Geld. Damit werden Kinder der Stiftung Grünau im Sommer in die Ferien fahren können. Das wäre ohne die Veranstaltung nicht möglich gewesen.



Ich danke allen, die zu dem Erfolg und zu der Summe beigetragen haben.

IMPRESSUM

© 2011 by random coil

Dr. Sturm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Scharnhorststraße 13
D-32105 Bad Salzuflen

Telefon: +49 5222 / 960 33 0
Telefax: +49 5222 / 960 33 29
E-mail: info@random-coil.de

Amtsgericht Lemgo HRB 5856

V.i.S.d.P. : Dr. Wolfgang Sturm -
Geschäftsführer

Weitere Ausgaben, sowie die Möglichkeit, sich in den Mail-Verteiler einzutragen, finden Sie auf unserer website unter www.random-coil.de/depesche

DISCLAIMER

Auch wenn alle Inhalte sorgfältig recherchiert sind, kann die Depesche eine sorgfältige Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher für den Inhalt der Depesche keine Haftung. Die Depesche enthält auch keine Empfehlungen, sie gibt nur Meinungen wieder. Die Umsetzung der hier beschriebenen Themen oder darauf fußende Entscheidungen trifft der / die geneigte Leser/in auf eigene Verantwortung und Gefahr. Wir bitten höflich um Verständnis.